

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 31. Juli 2023

Aufgrund von Art. 77 Abs. 1 Satz 1, Art. 79 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1, Art. 84, Art. 87, Art. 88 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Informatik ist als anwendungsorientierter Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Informatik und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Auf der Basis eines breiten fachlichen Wissens mit umfassender Methodenkompetenz sollen analytische und kreative Fähigkeiten zur Entwicklung von Problemlösungskonzepten sowie zur Neukonstruktion und Weiterentwicklung von Systemen aus Hard- und Software vermittelt und gefördert werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse auch auf komplexe Fragestellungen der Informatik sowohl in der Praxis als auch in der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung befähigt sein.

(2) Die Informatik befasst sich mit der Einbettung von Informationssystemen in komplexe Umgebungen, in denen Mensch und Technik sowie Unternehmen und Gesellschaft mit allen ökonomischen, ökologischen und ethischen Aspekten zusammenwirken. Zu den Ausbildungszielen des Masterstudiums gehört daher neben dem reinen Fachwissen ein vernetztes und interdisziplinäres Anwendungswissen einschließlich so genannter „Soft-Skills“. Dabei werden auch ökonomische, arbeitswissenschaftliche, juristische und soziale Kompetenzen vermittelt. Von einem Masterabsolventen bzw. einer Masterabsolventin werden Qualitäten wie Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Kritikfähigkeit, Kommunikations- und Führungskompetenz sowie unternehmerisches und strategisches Denken erwartet.

(3) Das bewährte Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird durch die Integration praxisbezogener Inhalte in verschiedenste Masterlehrveranstaltungen durch Kooperation mit Lehrbeauftragten aus Partnerunternehmen und durch einen anwendungsbezogenen Unterrichtsstil in seminaristischer Form betont. Daneben wird durch die Auswahl der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Masterstudienschwerpunkte das Profil der Fakultät für Informatik der Technischen Hochschule Rosenheim geprägt.

(4) Der Masterstudiengang wird sowohl in einer Vollzeitvariante als auch in einer berufsbegleitenden Teilzeitvariante angeboten. Dabei erstreckt sich die Teilzeitvariante über den doppelten Zeitraum der Vollzeitvariante. Es wird versucht, das Lehrangebot zeitlich so auszurichten, dass auch die berufstätigen Studierenden nach Möglichkeit in ihrem Studienfortschritt nicht behindert werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in den Studiengängen Informatik oder Wirtschaftsinformatik oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist der Nachweis einer studiengangspezifischen

Eignung nach Abs. 3 erforderlich. Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss aus dem Bereich Applied Artificial Intelligence oder vergleichbar wird eine Belegung der gleichnamigen Studienrichtung versagt.

(2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission. Beinhaltet der die Zulassung begründende Hochschulabschluss nicht alle für die Gleichwertigkeit erforderlichen Studienleistungen und Qualitätsvoraussetzungen, so kann die Prüfungskommission entscheiden, dass eine Zulassung mit der Auflage erfolgt, die fehlenden Studienleistungen bis spätestens zur Ausgabe der Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang müssen neben den oben genannten Zulassungsvoraussetzungen ihre Eignung durch das Bestehen eines Eignungsverfahrens nachweisen. Das Eignungsverfahren erfolgt durch eine schriftliche Prüfung von 60 Minuten Dauer. Die Bewertung erfolgt durch zwei Professoren der Fakultät für Informatik, die durch den Fakultätsrat bestellt werden. Bestanden ist die Prüfung, wenn beide Prüfer das Prädikat „mit Erfolg“ vergeben haben. Gegenstand der Prüfung sind komplexe Aufgaben zu einschlägigen Themen der angewandten und der theoretischen Informatik sowie der Wirtschaftsinformatik. Die Teilnahme an der Prüfung wird erlassen, wenn der Bewerberinnen und Bewerber oder dem Bewerber besonders gute Kenntnisse in den oben genannten Bereichen nachweist. Besonders gute Kenntnisse liegen vor, wenn in einem ersten Hochschulabschluss der Informatik oder der Wirtschaftsinformatik oder einem anderen gleichwertigen die Zulassung begründenden Studiengang an der Technischen Hochschule Rosenheim oder an einer anderen deutschen Hochschule die Gesamtnote 2,5 oder besser erzielt wurde. Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

(4) Soweit ein Bewerber oder eine Bewerberin einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

(5) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist und keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau B2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 2 (Stufe GER B2/C1),
2. Goethe-Zertifikat B2 oder höher,
3. TELC Zertifikat B2 oder höher,
4. ÖSD Zertifikat B2 oder höher,
5. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang DSH 1 oder höher,
6. Test Deutsch als Fremdsprache TestDaF TDN 3 oder höher,
7. Zeugnis über die Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an den Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung),
8. abgeschlossenes deutschsprachiges Bachelor- oder Masterstudium.
9. abgeschlossenes Germanistikstudium im In- und Ausland.
10. Deutsch auf Niveau A im Abschlusszeugnis des International Baccalaureate Diploma Programme.

(6) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr,
2. TOEIC mit 785 Punkten oder mehr,
3. IELTS mit Band 6.0 oder höher,
4. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C (mind. 160 Punkte) oder höher,
5. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 (mind. 160 Punkte) oder höher,
6. Telc Zertifikat Englisch B2 oder höher,
7. Pearson PTE Academic, 60 Punkte oder mehr,

8. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule,
9. abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor- oder Masterstudium,
10. abgeschlossenes Anglistikstudium im In- und Ausland,
11. Eine Note von mindestens "gut" im Modul 'Technisches Englisch' oder einem vergleichbaren Englisch-Modul aus dem vorhergegangenen deutschsprachigen Studienabschluss.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der TH-Rosenheim gefordert werden.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von sechs Semestern als Teilzeitstudium. Er beinhaltet eine im Abschlusssemester (in der Teilzeitvariante in den letzten beiden Abschlusssemestern) durchzuführende Masterarbeit. Zeitgleich mit dem Studienbeginn ist die Studienrichtung zu wählen. Bei einem Wechsel der Studienrichtung gelten die Regelungen für einen Studiengangwechsel analog. Es werden die Studienrichtungen Applied Artificial Intelligence (AAI), SAP-based Business Applications (SAP) und Software- & Systems-Engineering (SSE) angeboten.

(2) Nach Maßgabe des Studienplans müssen für die Studienrichtung Module im Umfang von zusammen mindestens 20 CP in der die Studienrichtung inhaltlich ausprägenden ersten Modulgruppe (M1A, M1B oder M1S) sowie mindestens 10 CP aus der zweiten Modulgruppe der Basismodule der Studienrichtung (M2A, M2B oder M2S) erbracht werden.

(3) Im Rahmen der persönlichen und fachlichen Profilbildung (Modulgruppe M5) müssen Module im Umfang von mindestens 10 CP erbracht werden. Dies bietet die Möglichkeit unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse der Studierenden sowohl fachliche als auch persönliche Fähigkeiten und Kenntnisse durch eine gezielte Weiterqualifizierung weiter aufzubauen bzw. zu optimieren. Neben den im Studienplan veröffentlichten Modulen können auf Antrag an die Prüfungskommission auch zum Profil eines Studierenden passende andere fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (FWPM) oder allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule (AWPM), welche an der Technischen Hochschule Rosenheim angeboten werden, belegt werden.

(4) Im Rahmen der Modulgruppe M6 (Projektmanagement und Führung) sind mindestens 5 CP zu erbringen.

§ 5

Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6

Studienplan

(1) Die Fakultät für Informatik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.

2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.
3. Die Zuordnung der Module zu den Studienrichtungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Ein Studierender kann frühestens nach Erreichen von 30 ECTS die Ausgabe des Themas für seine Masterarbeit beantragen.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate im Vollzeitstudium bzw. 12 Monate im Teilzeitstudium.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer soll hauptamtlicher Professor bzw. Professorin der Fakultät für Informatik der Technischen Hochschule Rosenheim sein.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von 30 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen in § 21 Abs. 9 sowie zu mündlichen Prüfungen in § 16 der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei (im Teilzeitstudium vier) Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professoren der Fakultät für Informatik.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

§ 11 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, mit der Kurzform „M.Sc.“, verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2024 aufnehmen. Darüber hinaus gilt sie für Studierende, die das Studium zwar vor dem genannten Semester aufgenommen haben, deren Studium aber eine Verzögerung erfahren hat (z.B. durch Beurlaubung, Unterbrechung, Nichterreichen von Vorrückungsbedingungen für das erste oder zweite Studiensemester), die dazu geführt hat, dass bei Fortsetzung des Studiums ein der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Studienangebot nicht mehr besteht.

(2) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung vom 19. Februar 2015 in der Änderungsfassung vom 23. Dezember 2020 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft. Studierende können jedoch auf Antrag an die Prüfungskommission in eine Studienrichtung der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung wechseln.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 19. Juli 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 31. Juli 2023
I.V.

Oliver Heller
Kanzler

Diese Satzung wurde am 31. Juli 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 31. Juli 2023 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Juli 2023.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informatik an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in ... at Rosenheim Technical University of Applied Sciences.

1. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Applied Artificial Intelligence (AAI)

Modules and examinations for the branch Applied Artificial Intelligence (AAI)

Modul Nr. <i>Module No.</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen <i>Examination</i>		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					1) 2) 3) Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV	
M1A	Modulgruppe Schwerpunktmodule AAI (FWPM) <i>Module Group Focus Mod- ules AAI</i>	16	20	SU, PA, S	P		4)
M2A	Modulgruppe Basismodule AAI (FWPM) <i>Module Group Basic Mod- ules AAI</i>	8	10	SU, PA, S	P		4)
M3I / M3B	Seminar theoretische Infor- matik / Seminar spezielle Betriebswirtschaftslehre <i>Seminar Theoretical Com- puter Science/Seminar Spe- cial Topics Business Admin- istration</i>	4	5	SU, S	PStA 4-10 Wochen		7)
M4I	Mathematische Verfahren der Informatik <i>Mathematical Methods of Computer Science</i>	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM) <i>Module Group Personal and Professional Profile For- mation</i>	8	10	SU, PA, S	P		4) 5)
M6	Modulgruppe Projektma- nagement und Führung (FWPM) <i>Module Group Project Man- agement and Leadership</i>	4	5	SU, PA, S	P		4)
M7	Seminar wissenschaftliches Arbeiten <i>Research Seminar</i>	4	6	S	SV, PStA 4-10 Wo- chen	TN	6)
M8	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	-	27	MA	MA	8)	9)
		50	90				

2. Module und Prüfungen für die Studienrichtung SAP-based Business Applications (SAP)

Modules and examinations for the branch SAP-based Business Applications (SAP)

Modul Nr. <i>Module No.</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen <i>Examination</i>		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					1) 2) 3) Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV	
M1B	Modulgruppe Schwerpunktmodule SAP (FWPM) <i>Module Group Focus Mod- ules SAP</i>	16	20	SU, PA, S	P		4)
M2B	Modulgruppe Basismodule SAP (FWPM) <i>Module Group Basic Mod- ules SAP</i>	8	10	SU, PA, S	P		4)
M3B	Seminar spezielle Betriebs- wirtschaftslehre <i>Seminar Special Topics Business Administration</i>	4	5	SU, S	PStA 4-10 Wochen		
M4B	SAP-Basiskonzepte, Entwicklung und Systemar- chitektur <i>SAP Base Concepts, Devel- opment and System Archi- tecture</i>	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM) <i>Module Group Personal and Professional Profile For- mation</i>	8	10	SU, PA, S	P		4) 5)
M6	Modulgruppe Projektma- nagement und Führung (FWPM) <i>Module Group Project Man- agement and Leadership</i>	4	5	SU, PA, S	P		4)
M7	Seminar wissenschaftliches Arbeiten <i>Research Seminar</i>	4	6	S	SV, PStA 4-10 Wo- chen	TN	6)
M8	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	-	27	MA	MA	8)	9)
		50	90				

3. Module und Prüfungen für die Studienrichtung Software- & Systems-Engineering (SSE)

Modules and examinations for the branch Software- & Systems-Engineering (SSE)

Modul Nr. <i>Module No.</i>	Modulbezeichnung <i>Modules</i>	SWS	Leistungs- punkte <i>ECTS</i>	Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i>	Prüfungen <i>Examination</i>		Ergänzende Regelungen 1) <i>Supplementary regulations</i>
					1) 2) 3) Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Duration</i>	ZV	
M1S	Modulgruppe Schwerpunktmodule SSE (FWPM) <i>Module Group Focus Mod- ules SSE</i>	16	20	SU, PA, S	P		4)
M2S	Modulgruppe Basismodule SSE (FWPM) <i>Module Group Basic Mod- ules SSE</i>	8	10	SU, PA, S	P		4)
M3I	Seminar theoretische Infor- matik <i>Seminar Theoretical Com- puter Science</i>	4	5	SU, S	PStA 4-10 Wochen		
M4I	Mathematische Verfahren der Informatik <i>Mathematical Methods of Computer Science</i>	6	7	SU, Ü, S	schrP 60-180 Min		
M5	Modulgruppe Persönliche und fachliche Profilbildung (AWPM/FWPM) <i>Module Group Personal and Professional Profile For- mation</i>	8	10	SU, PA, S	P		4) 5)
M6	Modulgruppe Projektma- nagement und Führung (FWPM) <i>Module Group Project Man- agement and Leadership</i>	4	5	SU, PA, S	P		4)
M7	Seminar wissenschaftliches Arbeiten <i>Research Seminar</i>	4	6	S	SV, PStA 4-10 Wo- chen	TN	6)
M8	Masterarbeit <i>Master's Thesis</i>	-	27	MA	MA	8)	9)
		50	90				

1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.

2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.

3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und deren Zuordnung zu Modulgruppen wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.

- 5) Der Katalog der Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit Angabe der nach § 5 erforderlichen Informationen wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Angewandte Natur- und Geisteswissenschaften beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Fakultätsrat der Fakultät für Informatik kann Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten beschließen und im Studienplan niederlegen.
- 6) Die Prüfung zum Seminar wissenschaftliches Arbeiten umfasst einen schriftlichen Teil (Ausarbeitung zu einer vorgegebenen Thematik aus dem Umfeld der Studienrichtung; schriftliches Review der Ausarbeitung eines Kommilitonen) und einen mündlichen Teil (Seminarvortrag über selbige Thematik mit kritischer Diskussion des Vortrages durch die Seminarteilnehmer). Details zum Ablauf werden im Studienplan festgelegt. Die Endnote wird als auf eine Nachkommastelle abgerundetes arithmetisches Mittel aus den zwei Einzelnoten gebildet.
- 7) Je nach persönlichem Profil kann entweder das Seminar theoretische Informatik (bei Ausrichtung auf Software-Entwicklung bzw. technische Aspekte o.ä.) oder das Seminar spezielle Betriebswirtschaftslehre (bei Ausrichtung auf Wirtschaftsinformatik o.ä.) gewählt werden.
- 8) Nach Maßgabe von § 7 kann frühestens nach Erreichen von 30 ECTS die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit beantragt werden.
- 9) Eine persönliche Präsentation (Verteidigung) mit mündlichen Erläuterungen durch den Studierenden muss bestanden werden, diese ist nicht notenbildend.

2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	<i>General required Elective Courses</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System	
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul	<i>Specialist required Elective Courses</i>
Kol	=	Kolloquium	<i>colloquium</i>
MA	=	Masterarbeit	<i>Master's thesis</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung	<i>oral examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt	<i>pass</i>
P	=	Prüfungen	<i>examination</i>
PA	=	Projektarbeit	<i>project work</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit	<i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
S	=	Seminar	<i>seminar</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung	<i>written examination</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht	<i>seminar-based lectures</i>
SV	=	Seminarvortrag	<i>seminar presentation</i>
SWS	=	Semesterwochenstunden	<i>hours per week per semester</i>
TN	=	Teilnahmenachweis	<i>attendance</i>
Ü	=	Übung	<i>practical exercise</i>
V	=	Vorlesung	<i>lecture</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung	<i>admission requirements</i>